



Schule Kallern, Schulleitung

Rebekka Glanzmann-Eichenberger, Schulstrasse 10, 5625 Kallern
Telefon: 056 666 15 51 (Lehrerzimmer), 062 772 05 79 (p), 078 788 62 79 (N)
kallern.schulleitung@schulen-aargau.ch / www.kallern.ch

Schutzkonzept «Corona» – Stand: 11. Februar 2021

Das nachfolgende Schutzkonzept regelt die Vorsichtsmassnahmen für die verschiedenen Anspruchsgruppen der Schule Kallern während des regulären Schulbetriebs.

Die Informationen des BAG sowie des Kantons Aargau bilden die Grundlage für die Regelungen.

Schülerinnen und Schüler:

- Während der Unterrichtszeit sind die Türen der Schulhauseingänge wenn möglich geöffnet.
- Für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) zudem eine Maskentragpflicht. In mehrklassigen Abteilungen, in denen Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse anwesend sind, haben alle Schülerinnen und Schüler der Abteilung eine Maske zu tragen.
- Keine Maskentragpflicht gilt:
 - a) in den Unterrichtsräumen in Situationen, in den das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
 - b) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen.
 - c) im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
 - d) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen. Zudem kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten zusätzliche Abstandsvorgaben ermöglichen (mindestens 15 m² pro Person) oder wirksame Schutzvorrichtungen zwischen den Personen angebracht werden können.
 - e) In den Aufenthaltsräumen und auf dem Schulareal, sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen und / oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände wenn möglich einzuhalten.
 - f) für Schülerinnen und Schüler, die ein ärztliches Attest vorweisen können, keine Gesichtsmaske tragen zu können. Das Attest muss von einer Fachperson ausgestellt sein, die nach dem Medizinalberufegesetz oder dem Psychologieberufegesetz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.
- Die Maske erhalten die Schülerinnen und Schüler jeweils am Vormittag und am Nachmittag kostenlos von der Schule zur Verfügung gestellt. Sie werden draussen von einer Lehrperson an die Schülerinnen und Schüler abgegeben.
- Die Schülerinnen und Schüler halten zu den Erwachsenen jederzeit einen Mindestabstand von 1.5 m ein.
- Vor Unterrichtsbeginn am Vormittag und am Nachmittag sowie nach der grossen Pause waschen die Schülerinnen und Schüler ihre Hände.
- Auf das Teilen von Essen und Trinken soll verzichtet werden.

- Das Mitbringen des Geburtstagszünis ist möglich. Allerdings soll darauf geachtet werden, dass es einzeln verpackt ist und die Lehrpersonen nicht damit in Berührung kommen. Auf das Teilen von Essen soll nach wie vor verzichtet werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Der Mindestabstand von 1.5 m zu Kindern oder Erwachsenen ist einzuhalten.
- In jedem Schulzimmer steht eine Plexiglaswand zur Verfügung.
- Es gilt Maskenpflicht im ganzen Schulhaus.
- Die Pause kann im Lehrerzimmer, im Musikzimmer oder draussen abgehalten werden.
- In jeder kleinen Pause soll gelüftet werden.
- Es wird empfohlen, die Covid-App auf dem persönlichen Smartphone zu installieren.

Eltern:

- Wenn Eltern das Schulareal betreten müssen, halten sie den Mindestabstand von 1.5 m zu anderen Erwachsenen oder Kindern ein.
- Elterngespräche finden auf Voranmeldung statt. Es darf jeweils nur ein Elternteil daran teilnehmen. Wo möglich, wird per Telefon gesprochen.
- Auf Unterrichtsbesuche von Eltern wird verzichtet.
- An den Elternabenden oder bei Veranstaltungen in den Schulräumen sind die Eltern verpflichtet, eine Maske zu tragen. Diese wird von der Schule zur Verfügung gestellt. Weiter wird empfohlen, die Covid-App auf dem persönlichen Smartphone zu installieren.

Externe Personen, die sich in den Räumen der Schule aufhalten:

- Es gilt Maskenpflicht im ganzen Schulhaus.
- Es wird empfohlen, die Covid-App auf dem persönlichen Smartphone zu installieren.

Krankheit / Symptome bei Schülerinnen und Schülern:

Der Ablauf bei Krankheit / Symptomen bei Schülerinnen und Schüler sind nachfolgend im Dokument des BAG geregelt.

Unterricht bei Quarantäne einer Lehrperson:

Betrifft die Quarantäne eine Lehrperson organisiert die Schulleitung die Beschulung der Schülerinnen und Schüler.

Spezielle Anlässe wie Klassenlager etc.:

Diese sind unter www.schulen-aargau.ch → Schulorganisation → Notfall- & Krisenmanagement → Coronavirus – Informationen für Schulen im Aargau geregelt.

Aktuelle Weisungen des Kantons Aargau: Diese findet man unter dem folgenden Link:

<https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/information-kommunikation/notfall-krisenmanagement/coronavirus-informationen-fuer-schulen-im-aargau#section992438>

Kallern, im Februar 2021



Rebekka Glanzmann-Eichenberger, Schulleitung

Krankheits- und Erkältungssymptome bei Schülerinnen und Schülern

Vorgehen für Eltern von Kindern in der Volksschule

